



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Hessen

Stamm Nr.: 9711

Frankfurt, 22.12.2009

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

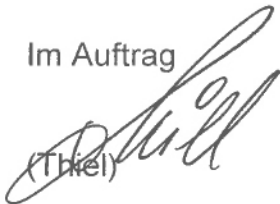
Zeit Power Personaldienstleistungen GmbH

Levi Strauss Alle 10-12

63150 Heusenstamm

die seit 20.02.2006 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 20.02.2010 **unbefristet** erteilt.

Im Auftrag


(Thiel)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.